handlungen, worauf die Hänel von Cronenthallsche Beschwerde sich bezieht, nothwendig sein, welche daher in Nachstehendem enthalten ist.

Actenmäßige Darstellung.

Wie nämlich aus den, vor dem Kreisamte Leipzig ergangenen Acten Cap. XIII. Loc. 8 no. 240 de ao. 1841 hervorgeht, so reichte die sächsisch-bayersche Eisenbahngesellschaft einen Plan zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Altenburg ein, und dieser wurde, unter andern auch insoweit, als die sächsisch-bayersche Eisenbahn die Fluren der Stadt Leipzig durchläuft, vom Ministerio des Innern genehmigt und festgestellt, zugleich aber auch die Lage und Größe des leipziger Bahnhofes bestimmt und abgesteckt, und darnach die Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke bewirkt.

Später jedoch machte der Kreisdirector und königliche Commissar zu Leipzig, von Falkenstein, unterm 3. November 1841 dem Directorio der sächsisch-bayerschen Eisenbahncompagnie bekannt,

daß das königliche Ministerium des Innern auf seinen, des Kreisdirectors und königlichen Commissars, Antrag genehmigt habe, die bereits vorhin zu Anlegung des Bahnhofes in Leipzig ertheilte Expropriationsgenehmigung auch noch nachträglich auf diejenigen Parcellen zu erstrecken, deren Erwerb für die Eisenbahngesellschaft zum Behuf der Erweiterung des Umfanges des Bahnhofs und angemessener Isolirung desselben, vor andern Gebäuden, erforderlich sei, und welche auf dem Plane der ersten Bahnhofabtheilung No. 1 zwischen den Buchstaben A, B, C, D, E und F, vom Wasserbaudirector Major Kunz durch eine rothpunktirte Linie bezeichnet waren.

Vergl. Fol. 28 der angezogenen Acten.

Bürgermeister Gottschald: Diesen Platz, welcher mit den Buchstaben A bis F bezeichnet ist, finden Sie auf dem von dem Beschwerdeführer mitgetheilten und in Ihren Händen sich befindenden Plane, theils roth, theils gelb gezeichnet. Er liegt vor dem ursprünglichen Bahnhofplatze.

Im Berichte heißt es weiter:

Zugleich gab genannter Kreisdirector und Regierungscommissar dem Directorio der sächsisch-bayerschen Eisenbahncompagnie das Weitere darnach anheim.

ibid.

Das Letztere suchte nun hierauf unter der Bemerkung: daß diese Expropriationsgenehmigung auf Antrag der sächsisch-bayerschen Eisenbahncompagnie erfolgt sei,

bei der königlichen Straßenbaucommission des Kreisamtes Leipzig an: daß die nöthige Einleitung zu der gedachten Expropriation der bezeichneten Grundstücke getroffen werden möge.

Vergl. Fol. 36 dict. act.

Diese setzte aber, zur Besichtigung der fraglichen Grundstücke, Termine in loco an, machte den Interessenten, worunter auch Hänel von Cronenthall sich befand, die von dem königlichen Commissar ausgegangene Verordnung und zugleich; daß mit der Expropriation der erwähnten Grundstücke verfahren werden solle, bekannt,

Vergl. Fol. 38 sq. dict. act.

Hänel von Cronenthall erklärte jedoch in dem erwähnten Termine durch seinen Bevollmächtigten nur soviel: daß er auf gesetzlicher Ausmittelung des Abgabencanons und der Quote bestehen müsse.

Vergl. Fol. 39 b. dict. act.

In einem am 17. November 1841 wegen Ausmittelung der vollen Entschädigung für die expropriirten Grundstücke abgehaltenen besonderen Termine und nach Vorhalten der durch Sachverständige ausgemittelten Werthtaxe, wonach Hänel von Cronenthall für die zwischen der nach dem ersten Plane über die Richtung der sächsisch-bayerschen Eisenbahn hinaus und nach der Stadt Leipzig, namentlich dem Windmühlenthor zu gelegenen, vor Anlegung der sächsisch-bayerschen Eisenbahn für 1808 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. Cour. erkauften Besitzungen überhaupt 431 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. gewährt werden sollten,

Vergl. Fol. 53 b. dict. act. sub 4 und 62 b jct. Fol. 76 a.

bestand jedoch Hänel von Cronenthall auf Publication der Taxe.

Vergl. Fol. 72 angezogener Acten.

Diese erfolgte auch,

ibid.

und derselbe erklärte hierauf mit mehren Interessenten:

daß, da die Taxe zu niedrig, er solche nicht annehmen könne.

Vergl. Fol. 73 dict. act.

Von der Straßenbaucommission wurde aber sofort ein Bescheid des Inhalts abgefaßt und publicirt:

„daß auf dem Verwaltungswege der Eisenbahncompagnie zu Gewährung einer höhern als der publicirten Entschädigung, da selbige ganz nach Vorschrift des Gesetzes und der Verordnung vom 3. Juli 1835 ermittelt worden, nicht angehalten werden könne. Es bleibe aber den Grundbesitzern unbenommen, gegen die Compagnie, wegen Erlangung einer höhern Entschädigung, den Rechtsweg zu betreten.

Auch seien Hänel von Cronenthall wegen des ganzen zum Bahnhof erforderlichen Landes, und Donner rücksichtlich dessen, weshalb die Nachexpropriation auch von dem königlichen hohen Ministerio des Innern genehmigt worden, ingleichen auch der Stadtrath, die Büttnerschen und Lepleyischen Erben, rücksichtlich desselben verbunden, der Compagnie nunmehr dieses vermessene und taxirte Land eigenthümlich abzutreten, wogegen es bei der Erklärung der übrigen Grundbesitzer wegen der Abtretung und bei der deshalb und über die Verzinsung der Entschädigungssummen zwischen ihnen und dem Actor getroffenen Vereinigung sein Bewenden habe.

Vergl. Fol. 73 der angezogenen Acten.

Hänel von Cronenthall wendete aber hierauf gegen diese Entscheidung Appellation ein, und zwar hauptsächlich

1) weil die Verpflichtung zu Abtretung seines Grundstückes überhaupt nicht begründet sei, und wenn solches der Fall auch wäre,
2) die Taxation seines Grundstücks den Erfordernissen der gesetzlichen Bestimmungen nicht entspreche.

Derselbe führte in der Hauptsache zur Begründung seiner Beschwerden an, und zwar

ad 1.

Die Abgabe seiner Besitzungen an die sächsisch-bayersche Eisenbahncompagnie sei nicht nöthig zum Bestehen der Eisen-

SLUB
Wir führen Wissen.